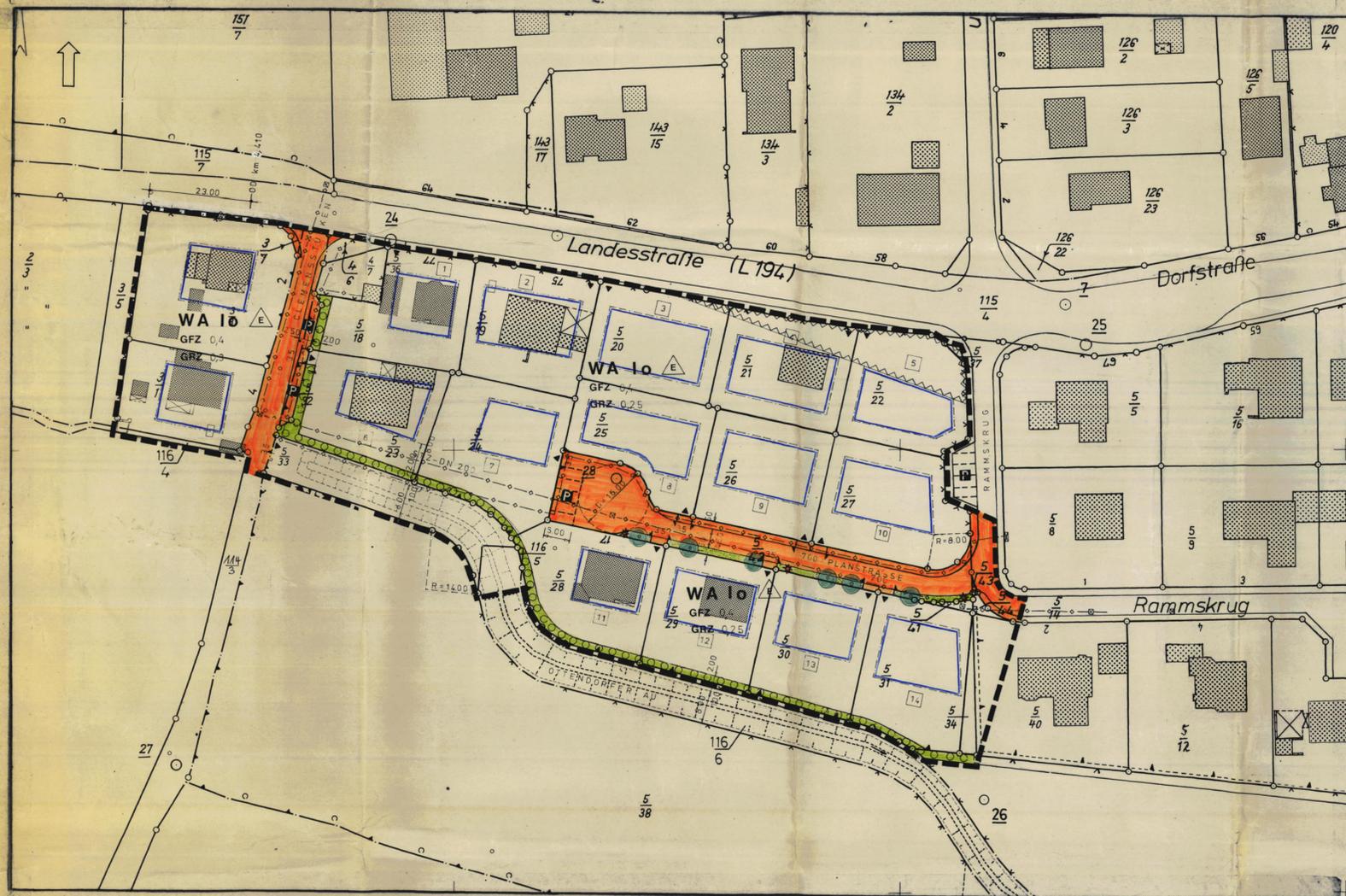


SATZUNG DER GEMEINDE OTTENDORF ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 7 FÜR DAS GEBIET "RAMMSKRUG NR.2" (ZWISCHEN RAMMSKRUG U. CLEMENSSTÜCKEN)

Teil A: Planzeichnung M.: 1:500

Es gilt die Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.9.1977 (BGBL I S. 1763)

Planzeichenerklärung

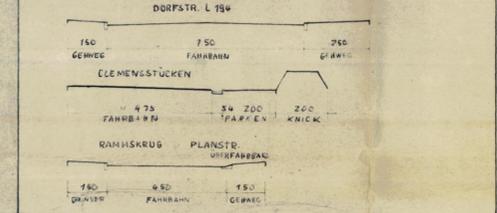


Aufgrund des § 10 der Baunutzungsverordnung...
Beschluss des Gemeinderates vom 18.02.1988...
Beschluss der Gemeindevertretung vom 20.05.87...

Teil B: Text

- § 1 Dachneigung der Häuser 30 - 45°, die Dächer sind mit dunklen Platten zu decken. Die Häuser sind mit Vordachsteinen zu verbinden.
- § 2 Für jede Wohnstätte ist auf dem Baugrundstück ein Stellplatz oder eine Garage zu errichten.
- § 3 In B-Rangebiet sind nur Einzelhäuser mit einer Wohnung im Erdgeschoss und einer Einliegerwohnung im Dachgeschoss zulässig.
- § 4 Der neuanzuliegende Knick (Erdwall) mind. 0,75 m in der Höhe und 2,00 m in der Fußbreite.
- § 5 Die zur Landesstraße L 194 gelegenen Fenster der Einzelhäuser (Grundstück Nr. 1-5) sind 3-fach zu verglasen.

Straßenprofile M.: 1:100



Planzeichen	Erläuterungen	Rechtsgrundlage
WA 10 GFZ 0,4 I	1. <u>Einzelwohnbau:</u> Grenze des räumlichen Geltungsbereichs Art und Maß der baulichen Nutzung: Allgemeines Wohngebiet Geschäftszahl Grundflächenzahl Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze Bauweise, Baugrenze: Offene Bauweise Nur Einzelhäuser zulässig Baugrenze Umgrenzung der Flächen, die von der bebauten Fläche aus sind Verkehrflächen: Straßenverkehrsflächen Straßenbegrenzungslinie Gründungsflächen Wendeweg Pflanzflächen (an der Planstraße) Pflanzungen, Wurzeln und Massen zur Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft Umgrenzung von Flächen mit Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern zu pflanzende Bäume zu erhaltende Bäume Hauptrinnen- und Hauptabwasserleitungen vorhandene, unterirdische Leitungen zu errichtende, unterirdische Leitungen Flächen für Vorrichtung, Anlagen, für die Einleitung oder Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen, sowie für Abfallverbrennung Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für bepflanzte und für die Errichtung von Bäumen, Sträuchern und Gärten Einzelstall Sonstige Planzeichen Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung Darstellung baulicher Anlagen vorhandene bauliche Anlagen vorhandene Grundstücksgrenze geplante Grundstücksgrenze Flussstücknummer geplante Straßensysteme vorhandener Regenkanal vorhandener Schwäbel geplante Grundstücksfahrt geplante Hydrant 2. <u>Nachrichtliche Übernahme und Kennzeichnungen:</u> vorhandener Knick vorhandener Zaun	§ 1 § 2 § 4 § 16 § 16 § 16 § 9/1/2 § 22 § 22 § 22 § 9/1/10 § 9/1/11 § 29 Stru. Wegeges. § 9/1/15 § 9/1/25a § 9/1/25a § 9/1/25b § 9/1/13 § 9/1/14 § 9/1/25b § 16/5

8. Der Entwurf des Bebauungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziff. 5) geändert worden. Da hier wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 3 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 13 Abs. 1 Satz 2 BauGB gemäß Beschluss der Gemeindevertretung vom 10.11.1988, durchgeführt.
Ottendorf, den 16.07.1989

9. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 20.05.87 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen.
Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss vom 20.05.87 genehmigt.
Dazu wurde am 10.11.88 ein Satzungsändernder Beschluss gemäß § 10 BauGB gefasst.
Ottendorf, den 16.02.1988

10. Der Bebauungsplan ist nach § 11 Abs. 1 Halbsatz BauGB am 02.02.88 dem Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde angezeigt worden. Dieser hat mit Verfügung/Erkenntnis vom 11.03.89 erklärt, daß die geltend gemachten Rechtsverordnungen beibehalten werden sind.
Ottendorf, den 09.02.89

11. Die Nebenbestimmungen wurden durch den Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde am 09.02.89 genehmigt.
Ottendorf, den 09.02.89

12. Die Bebauungsplansatzung bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit ausfertigt.
Ottendorf, den 09.02.89

13. Die Ausführung des Bebauungsplanes ist dem Bauherrn sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jeder Mann eingesehen werden kann und über den in halt Auskunft zuerhalten ist, sind am 02.03.89 örtlich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB.) und weiter auf Fälligkeit und Erläsch von Entschädigungsansprüchen (§ 19 BauGB.) hingewiesen worden. Die Bekanntmachung ist am 02.03.89 in Kraft getreten.
Ottendorf, den 02.03.89

Die Gemeindevertretung hat über die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie über die Stellungnahmen am 20.05.87 entschieden. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Ottendorf, den 02. Mai 1988

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 02.01.87 bis zum 02.02.87 während folgender Zeiten öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungzeit von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 07.01.87 in der Zeit vom 25.01.87 bis zum 20.01.87 durch Auslegung öffentlich bekannt gemacht worden.
Ottendorf, den 02. Mai 1987

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 21.02.1988 (11.01.85) durch Ausschuss der Gemeindevertretung, der am 21.02.1988 durch Beschluss der Gemeindevertretung vom 21.02.1988 bestätigt wurde.

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 2a Abs. 2 BauGB 1976/1979 ist am 14.09.85 durchgeführt worden. Auf Beschluss der Gemeindevertretung ist nach § 2a Abs. 4 Nr. 2 BauGB 1976/1979 an der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen worden.
Ottendorf, den 02. Mai 1985

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 05.02.86 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Ottendorf, den 02. Mai 1988

Die Gemeindevertretung hat am 01.02.86 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Ausführung bestimmt.
Ottendorf, den 02. Mai 1988

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 02.01.87 bis zum 02.02.87 während folgender Zeiten öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungzeit von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 07.01.87 in der Zeit vom 25.01.87 bis zum 20.01.87 durch Auslegung öffentlich bekannt gemacht worden.
Ottendorf, den 02. Mai 1987

Der katastrermäßig Bestand ist am 17. Jan. 1988, gemäß der gesetzlichen Festlegungen der örtlichen städtebaulichen Planung wertend als richtig bezeichnet.
Ottendorf, den 14. April 1988

Übersichtsplan M.: 1:25000

Planverfasser:
DIPLOM-ING. S. ENGESPEICK
ARCHITECT BDB
DORFSTRASSE 52a
2300 OTTENDORF
TEL. 0431/582464
OTTENDORF, DEN 05. März 1988

ALFRED SENGESPEICK
ARCHITECT BDB
DORFSTRASSE 52a
2300 OTTENDORF